

STELLUNGNAHME zum Antrag SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 09.05.2011 eingegangen: 09.05.2011	Gremium:	25. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	28.06.2011 761 17 öffentlich Dez. 3
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention		

- Kurzfassung -

Der erste Staatenbericht sowie der von der Bundesregierung beschlossene Nationale Aktionsplan befinden sich derzeit noch in Erarbeitung. Über Auswirkungen der UN-Konvention auf kommunale Verordnungen kann somit noch keine Aussage getroffen werden. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Auswertung des Staatenberichtes sowie des nationalen Aktionsplans zur Kenntnis geben.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Miteinander	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

- 1. Die Verwaltung lässt prüfen, wie sich die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene nach der Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention gestalten.**
- 2. Die Verwaltung informiert den Gemeinderat darüber, welche Bundes- und Landesgesetze sowie kommunalen Verordnungen bisher der Behindertenrechtskonvention angeglichen wurden.**
- 3. Sie informiert darüber, welche Gesetze und Verordnungen derzeit bereits vor Ort umgesetzt werden. Beispielsweise ist darüber aufzuklären, inwieweit die Mobilität schwerstbehinderter Menschen durch die Umsetzung der Konvention vor Ort erleichtert werden konnte. Welche Hilfsmittel, finanziellen Erleichterungen und baulichen Maßnahmen seit der Ratifizierung im Jahre 2009 bereits vor Ort realisiert wurden.**
- 4. Der im Frühjahr 2011 erstmalig vorgelegte Staatenbericht ist dem Gemeinderat in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.**
- 5. Die Stadt Karlsruhe und der Behindertenbeirat informieren unter Einbeziehung der Behindertenverbände möglichst noch in diesem Jahr in einem öffentlichen Forum über die Angleichung der relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie der betroffenen kommunalen Verordnungen.**

Der Antrag der SPD Gemeinderatsfraktion wird wie folgt beantwortet:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13.12.2006 beschlossen und von der Bundesrepublik Deutschland am 30.03.2007 unterzeichnet. Nach Zustimmung durch den Bundestag am 21.12.2008 und nach Ratifizierung durch den Bundespräsidenten trat dieser völkerrechtliche Vertrag gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Behindertenrechtskonvention 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26.03.2009 in Kraft. Er ist damit gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wirksamer Bestandteil des Bundesrechtes geworden, soweit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die materiellen Regelungen zusteht. Keine Umsetzung in nationales Recht ist für diejenigen Bestandteile des völkerrechtlichen Übereinkommens erfolgt, die nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer unterliegen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthält, abgesehen von den als ausdrückliche Verpflichtungen formulierten Vertragsbestimmungen, in weiten Teilen die Einigung der Vertragsstaaten auf politische Programmsätze zur Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematische Beachtung finden müssen und umfasst Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Damit stellt das Übereinkommen einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen weltweit dar. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge. Grundlegend für die Konvention und die von ihr erfassten Lebensbereiche ist der Gedanke der Inklusion: Menschen mit Behinderung gehören von Anfang an mitten in die Gesellschaft.

Die Staaten müssen angemessene Vorkehrungen treffen, die vorhandenen Gegebenheiten anzupassen, da die gesamte staatliche Praxis an der Konvention auszurichten ist. Die Inhalte sind, soweit sie nicht unmittelbar anzuwenden sind, durch die zuständigen Stellen in nationales Recht zu transferieren. Dies richtet sich nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Somit ist teilweise der Bund und teilweise die Länder zuständig. Die Art und Weise der Realisierung der formulierten Ziele und das Tempo ihrer Verwirklichung bleiben den Vertragsstaaten überlassen. Soweit bekannt, wurden bisher keine Gesetzesänderungen aufgrund der UN-Konvention beschlossen.

Da in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Umsetzung der UN-Konvention unter Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen erfolgt, kann erst nach und nach die volle Verwirklichung der Rechte aus der UN-Konvention erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Konvention nicht mit einem Schlag umgesetzt werden kann, sondern als längerfristiger Prozess verstanden werden muss.

Neben den Zielen, denen man sich als Vertragsstaat schrittweise annähern muss, enthält die UN-Konvention aber auch normative Bestandteile, die sofort eingehalten werden müssen, wie beispielsweise der Schutz vor Diskriminierung. Diesen gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland.

Nach Artikel 35 der Konvention muss jeder Vertragsstaat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der UN-Konvention für den betreffenden Staat einen umfassenden Bericht über

die Maßnahmen, die zur Erfüllung aus den Verpflichtungen der Konvention getroffen wurden, vorlegen. Der Staatenbericht gliedert sich in zwei Teile:

- ein Grundlagendokument und
- ein vertragsspezifisches Dokument.

Das Grundlagendokument ist für alle UN-Staatenberichte identisch und enthält allgemeine Informationen zu Deutschland (Bevölkerungsstruktur, Staatsaufbau etc.). Es wird federführend vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) erarbeitet. Das vertragsspezifische Dokument wird federführend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Da es sich um einen Bericht des gesamten Vertragsstaates und nicht nur der Bundesregierung handelt, werden neben den Ressorts auch die Länder und Kommunen in die Erstellung des Berichts eingebunden. Zudem werden zivilgesellschaftliche Verbände im Verfahren beteiligt. Derzeit stimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf des Berichts mit den verschiedenen zu beteiligenden Akteuren ab. Da der Staatenbericht an den Inhalt des nationalen Aktionsplans gekoppelt ist, wird er voraussichtlich nach Veröffentlichung des nationalen Aktionsplans an den Vertragsausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf übergeben. Der eigentlich im März 2011 von Deutschland vorzulegende erste Staatenbericht ist somit bislang noch nicht veröffentlicht.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zur innerstaatlichen Umsetzung der UN-Konvention federführend für die Bundesregierung ein nationaler Aktionsplan erarbeitet. Zurzeit befindet sich der nationale Aktionsplan noch in Erarbeitung. Diese nimmt viel Zeit in Anspruch, da der Plan unter größtmöglicher Beteiligung von Menschen mit Behinderung, ihrer Verbände und Institutionen sowie einem breiten Kreis interessierter staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure entwickelt wird. Sie werden in den derzeitigen Erarbeitungsprozess und in die spätere Kontrolle der Umsetzung aktiv eingebunden.

Der Aktionsplan wird sich an folgenden 12 Handlungsfeldern sowie weiteren Querschnittsthemen orientieren:

- Lebenslanges Lernen (Bildung),
- Arbeit,
- Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Pflege,
- Wohnen und Bauen,
- Freiheit, Schutz, Sicherheit,

- Kindheit,
- Freizeit und Kultur,
- Frauen,
- Ehe, Familie und Partnerschaft,
- gesellschaftliche und politische Teilhabe,
- Mobilität und
- Alter.

Die zu behandelnden Querschnittsthemen sind:

- Gender Mainstreaming,
- Migration,
- Vielfalt der Behinderung,
- Barrierefreiheit,
- selbstbestimmtes Leben,
- Assistenzbedarf und
- Gleichstellung.

Voraussichtlich im Juni 2011 wird der Aktionsplan dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Er sieht einen Umsetzungsrahmen bis 2020 vor und soll im Laufe der Jahre kontinuierlich weiterentwickelt werden. Eine Konkretisierung der Auswirkungen der UN-Konvention auf kommunaler Ebene kann somit erst erfolgen, wenn der nationale Aktionsplan und der Staatenbericht vorliegen.